Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten grundsätzlich für alle

Geschäftsbeziehungen, die wir mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen

Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Kunden") unterhalten.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden auch bei Kenntnis nicht

Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich

zugestimmt. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt die schriftliche Bestätigung nicht.

(3) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die

jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

II Angebot, Bestellung und Vertragsschluss; Rücknahmekosten

(1) Maß-, Gewicht- und Qualitätsangaben, Abbildungen und Zeichnungen, die zu den

Angeboten gehören sind nur unter Berücksichtigung der handelsüblichen Mengen- oder

Qualitätsabweichungen verbindlich.

(2) Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% oder

mindestens 1 Stück der Bestellmenge vor.

(3) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Eine vertragliche Bindung kommt mit unserer

schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Vorher

abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

(4) An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen, die wir im

Zusammenhang mit einem Angebot dem Kunden überlassen, behalten wir uns die

Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche

Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Kommt es aufgrund einer Rückabwicklung zur Rückgabe von Standardteilen, so sind

diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Wir berechnen grundsätzlich 10% des

Warenwertes als Rücknahmekosten, mindestens aber 50 €, es sei denn, der Kunde weist

nach, dass die tatsächlichen Rücknahmekosten niedriger sind. Die Geltendmachung

höherer Rücknahmekosten behalten wir uns vor.

III Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk ausschließlich Fracht- bzw.

Versandkosten, Zollkosten, Versicherungen und sonstiger Nebenleistungen. Die

Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung

gestellt. Wir sind berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu

verlangen.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach

Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere von

Lohnkosten aufgrund von Tarifabschlüssen oder aufgrund von Materialpreisänderungen,

eintreten. Auf Verlangen des Kunden weisen wir die Änderungen nach. Bei einer

Erhöhung von 20 % und mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht,

vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten

Preises geltend gemacht werden.

L-Mail: info@eppinger.de Internet: www.eppinger.de

(3) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto auf eines unserer

Konten zu leisten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Für die

Rechtzeitigkeit der jeweils geschuldeten Zahlung ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr

nicht die Vornahme der erforderlichen Leistungshandlung, sondern der Eintritt des

Leistungserfolges in der Weise maßgebend, dass der geschuldete Betrag auf unserem

Konto eingegangen sein muss.

(4) Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche, die rechtskräftig

festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt oder entscheidungsreif sind.

Entsprechendes gilt für die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von geltend

gemachten Gegenansprüchen oder dem Recht zur Aufrechnung.

IV Auftragsausführung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen "ab Werk". Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen

Verschlechterung von Waren geht mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den

Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder

Anstalt auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, ohne ausdrückliche Weisung jedoch

nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den

zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferanten zu benachrichtigen. Verzögert

sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die

Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang

der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Datenübertragung geht

die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Absendung der

Daten auf den Kunden über.

Geschäftsführer: Uwe Eppinger Handelsregister Stuttgart, HRB 210986

(2) Führt ein Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der

Kunde uns für die Dauer des Verzuges die üblichen Lagerkosten zu bezahlen. Wir sind

zudem berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden angemessen zu versichern.

(3) Wir sind – soweit dies zumutbar ist – zu Teillieferungen und –leistungen sowie zu einer

Leistungserbringung vor Fälligkeit berechtigt.

(4) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und Abrufterminen setzt die rechtzeitige

Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben

sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen

Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht

rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen und Termine angemessen, sofern nicht wir

die Verzögerung zu vertreten haben.

(5) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung

gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streiks, in Fällen höherer Gewalt und

anderen von uns nicht zu vertretenden Störungen für die Dauer der Verzögerung. Das

gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

V Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefer- und Leistungsgegenständen

(Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor,

auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Unser Vorbehalt schließt neben der

vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer auch

Zinsen und sonstige Nebenkosten, wie zum Beispiel vom Kunden zu tragende

Frachtkosten, mit ein.

(2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu

benachrichtigen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte

gefährdende Verfügungen über die Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir

berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt

vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.

Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich

angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für

uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht in

unserem Eigentum stehen, verarbeitet, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache

im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich

Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar

verbunden, vermengt oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache

im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich

Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen, vermengten oder vermischten

Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt

die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des

Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns

anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung,

Verbindung, Vermengung und Vermischung entstandene neue Sache das gleiche wie für

die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(5) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit

freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden

Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten

obliegt uns.

EPPINGER

VI Gewährleistung, Schadenshaftung

(1) Wir gewährleisten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und

dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

(2) Liegt bei Gefahrübergang ein Mangel des Liefer-/Leistungsgegenstandes vor, behalten

wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung nach billigem Ermessen vor.

(3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde

seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB unverzüglich,

ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge

genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche

Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der

Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Kunde statt der Leistung

Schadenersatz verlangt hat.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde

Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige

Vertragsverletzung vorgeworfen wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche

Vertragspflicht verletzen. Dies gilt namentlich bei der Verletzung von Rechten, die dem

Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind und von Pflichten,

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden begrenzt. Für eine leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher

Vertragspflichten haften wir nicht.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz oder beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

(8) Soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen

ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem

gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns

grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und

Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Im Übrigen gelten die

gesetzlichen Regelungen zur Verjährung. Unsere Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. VI vorgesehen, ist - ohne

Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei

Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche

auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf

Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist,

gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten,

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

SEPPINGER

VIII Kündigung

(1) Erfüllt ein Vertragspartner auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist seine

vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt,

einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat

schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist bei unerheblichen Vertragsverletzungen

ausgeschlossen.

(2) Im Falle eine Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte

Vergütung gemäß § 649 BGB zu bezahlen.

IX Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über den

internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine

Anwendung.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, gleich aus welchem Rechtsgrund, für

alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der

Hauptsitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an

seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB

ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine

Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung

möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke

enthalten sollte.

Stand: August 2013